

§ 10 BayBadeGewV (Bayern) — Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Gewässern

Bayerische Badegewässerverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Stellt die Kreisverwaltungsbehörde fest, dass es in einem Teileinzugsgebiet auch zu Auswirkungen auf die Qualität von Badegewässern in anderen Ländern oder Staaten kommt, so unterrichtet sie so bald wie möglich das andere Land oder den anderen Staat unter Übermittlung geeigneter Unterlagen und ergreift in Abstimmung mit dem anderen Land oder Staat Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen. Hat das andere Land oder der andere Staat keine zuständige Behörde benannt, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Landes oder Staates zu unterrichten.

Zitiervorschlag: § 10 BayBadeGewV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayBadeGewV/10>